

Mitteilungsblatt

Grundsätze des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt für die Vergleichsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage von JuBB

Datenerhebungen, Kennzahlenentwicklungen und kontinuierliche Berichterstattungen sind allgemein die Basis für Arbeitsnachweise, Abbilden von Trends und Vergleichsarbeit. Auch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Bayern arbeitet daher zu diesem Zweck mit Datenmaterial, dass im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) erhoben wird.

Inhaltsverzeichnis

Thema

Grundsätze des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt für die Vergleichsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage von JuBB 1

Berichte

„Orientierung im Labyrinth der Medien“ – Jugendschutztagung am 27./28.10. 2015 in Nürnberg 4

Struktur des Jugendmedienschutzes in Deutschland 5

Bayerische Landeszentrale für neue Medien BPJM 10

FSK 11

USK 11

Regionalkonferenzen für ASD Leitungen 2015 13

Info

Problematischer protestantischer Fundamentalismus und das Kindeswohl nach deutschem Recht 17

Arbeitshilfe quantitative Bedarfsindikatoren in der Jugendhilfeplanung 18

„Trau dich!“ – Gemeinsam gegen sexuellen Kindesmissbrauch 20

Das Transferproblem von Fortbildungen lösen 22

Bayerisches Landesjugendamt 23

Verzeichnis der Bayerischen Jugendämter 24

Zum Jahresende 24

Impressum 24

JuBB ist seit vielen Jahren fester Bestandteil der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2005 arbeiten die bayerischen Jugendämter gemeinsam mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt kontinuierlich an deren Weiterentwicklung. Diese konsequente Arbeit blieb und bleibt nicht wirkungslos, denn JuBB ist im Laufe der Jahre zu einem echten Steuerungsinstrument der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe geworden, das sich etabliert hat und daher in der Praxis immer mehr Einsatz findet. Aktuell beteiligen sich 82 % der bayerischen Jugendämter freiwillig an JuBB. Der Grund dafür besteht vor allem darin, dass mit JuBB qualitativ hoch zu bewertende Daten vorliegen, da die Datenerhebung auf einer vereinheitlichten Basis beruht. Aussagekräftige und belastbare interne und externe Vergleiche werden somit möglich.

Vergleichsarbeit mit JuBB

Ziel der Vergleichsarbeit der bayerischen Jugendämter auf Basis der JuBB-Daten ist die aktive Unterstützung der Steuerungsfunktion der Jugendamtsleitungen, die nicht auf einem Ranking finanzieller Daten beruht, sondern

einem fachlichen Diskurs entspringt. Damit steht das Auswerten von signifikanten Kennzahlen unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Jugendämter im Vordergrund. Dies ermöglicht eine qualitative Interpretation der Zahlen, die örtliche Auffälligkeiten einbezieht, denn die Bewertung der Arbeit eines Jugendamtes ist ohne die Verknüpfung von Daten, Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren nicht fundiert möglich.

Für alle Daten gilt daher, dass sie nur im Gesamtzusammenhang von soziokulturellen Belastungen, demografischen Entwicklungen, gewährten Hilfen, weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Personalsituation und den allgemeinen Ausgaben interpretiert werden können.

Vergleichsarbeit anhand von Clustern

Jugendämter sind keine homogene Gruppe und daher nicht per se miteinander vergleichbar.

Ein Vergleich unter Jugendämtern mit ähnlichen soziodemografischen Strukturen ist hingegen sinnvoll und gewinnbringend. Daher sind alle bayerischen Jugendämter in strukturell ähnliche Gruppen eingeteilt, die anhand von bestimmten Merkmalen (z. B. Demografie und Sozialstruktur) gebildet wurden. Mittels einer Clusteranalyse¹, die auf zehn Indikatoren basiert, wurden alle bayerischen Städte und Landkreise damit sogenannten Clustern zugeordnet. Die Indikatoren wurden von der JuBB-Steuerungsgruppe am 12.12.2007 beschlossen. In regelmäßigen Abständen werden die Cluster durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf ihre Aktualität durch Neuberechnungen überprüft. Die letzte Berechnung fand Anfang 2015 statt². Diese Cluster ermöglichen den regionalen Vergleich strukturell ähnlicher Jugendämter.

Vergleichsarbeit dient der Steuerung

Durch die Kommunikation der eigenen Zahlen erfolgt eine dezidierte Auseinandersetzung mit den jugendamtseigenen Kennzahlen, was zum Erkennen und Bewerten von Abweichungen und Auffälligkeiten im Vergleich mit den Vorjahren im Rahmen einer Zeitreihenanalyse führt. Gekoppelt mit dem Zahlenvergleich anderer Jugendämter aus dem zugehörigen Cluster und der gezielten fachlichen Analyse der Abweichungen werden Informationen gewonnen, die für Steuerungs- und Optimierungsansätze zielführend sind.

Daneben bietet die Vergleichsarbeit die Chance, die Strukturen und Arbeitsweise anderer Jugendämter kennenzulernen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit voneinander zu lernen. Darüber hinaus können die sich vergleichenden Jugendämter die Strukturen ihrer Region gemeinsam analysieren und Synergieeffekte für ihre Arbeit generieren.

¹ „Deskriptive Methode der multivariaten Statistik zur Strukturierung der beobachteten Elemente durch Bildung in sich möglichst homogener und untereinander möglichst unähnlicher Gruppen oder Cluster.“ (Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Clusteranalyse, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2563/clusteranalyse-v11.html>, letzter Abruf: 24.08.2015)

² vgl. Nowak, M.: Regionen im gesellschaftlichen Wandel – Ergebnisse der Fortschreibung der JuBB-Clusteranalyse 2015. In ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg): Mitteilungsblatt, Nr. 2 April/Juni 2015, S. 16-21

Vergleichsarbeit braucht die passende Struktur

Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt unterstützt die Jugendämter, die sich auf Grundlage von JuBB vergleichen möchten, mindestens für ein Jahr. Diese Leistung ist wichtig, da für eine fachlich fundierte und gewinnbringende Vergleichsarbeit eine Arbeitsweise benötigt wird, die sich deutlich von einer einfachen Interpretation der Zahlen – z. B. hohe Ausgaben sind signifikant für eine unzureichende Steuerung des Jugendamtes – unterscheidet. Daher setzt das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf Fragen nach Strategien und Zielen, die das Jugendamt verfolgt.

Exemplarisch sind einige Fragen aufgelistet:

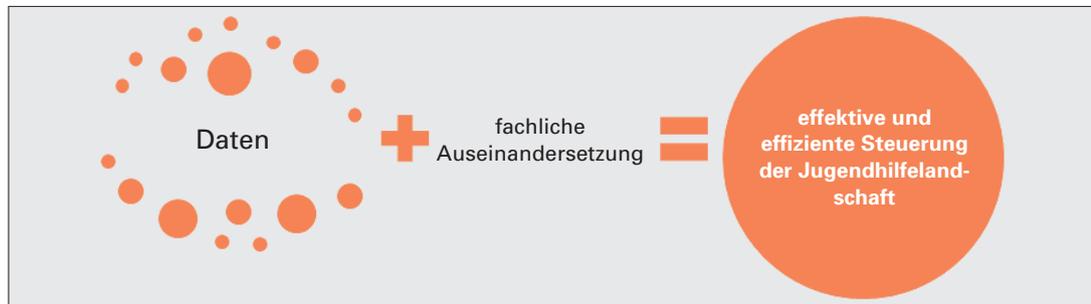
- Wird vermehrt auf ambulante Hilfen im Sozialraum vor Ort gesetzt?
- Gibt es z. B. bei Heimunterbringungen Elternarbeit, die eine Rückführung des Minderjährigen ermöglicht?
- Nach welchen Grundsätzen werden die Hilfen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt gewährt? Sind diese historisch gewachsen, individuell verschieden, an Richtlinien geknüpft?
- Welche Träger führen die Hilfen vor Ort durch und wie sehen deren Angebote aus?
- Wie sehen die Kooperationsstrukturen mit den Trägern und angrenzenden Bereichen wie etwa der Schule aus?
- Gibt es Finanzierungsvereinbarungen, die Anreize schaffen, Hilfen ohne finanzielle Verluste zu beenden?
- Wie sieht die Kostenkontrolle in der Einzelfallsteuerung aus? Gibt es Finanzcontrolling und Evaluation?

Das für den Vergleich nötige Zahlenmaterial in Form eines Kennzahlensets wird anhand der Fragestellungen nach folgendem Schema bearbeitet:

1. Das Jugendamt interpretiert seine Zahlen für sich selbst.
2. Die Zahlen der Jugendämter werden untereinander verglichen, kommuniziert und interpretiert.
3. Die Jugendämter entwickeln und formulieren Erkenntnisse aus der Vergleichsarbeit für das eigene Jugendamt, entwickeln Fragestellungen, die sich aus der Arbeit mit den Daten ergeben haben und formulieren konkrete Handlungsschritte, die sich daraus für die eigene Arbeit ergeben.

Fazit: Vergleichsarbeit ist mehr als die Summe der einzelnen Bestandteile

Gelungene fachliche Auseinandersetzung braucht solides Datenmaterial, Fachwissen, Kommunikation und Transparenz. Bei der Vergleichsarbeit werden zudem Reflexionsprozesse der eigenen Arbeitsweise angestoßen, die nur im Austausch mit anderen möglich sind. Damit erfährt die Bewertung der eigenen Arbeitsweise eine neue Qualität durch Lernen von anderen Experten.



Die JuBB Gleichung (eigene Darstellung)

Nicht zuletzt ermöglichen neue Impulse von außen sowie das reflektierte Analysieren der bestehenden Prozesse der Leistungserbringung die Weiterentwicklung und Schärfung der jugendamtsinternen Handlungsstrategien als Ergebnis von fachlich fundierter Vergleichsarbeit.

Grit Hradetzky

BERICHTE

„Orientierung im Labyrinth der Medien“ – Jugendschutztagung am 27./28.10. 2015 in Nürnberg

Das Bayerische Landesjugendamt veranstaltet in jährlichem Wechsel mit der Aktion Jugendschutz Bayern eine zentrale Tagung für die Fachkräfte des Jugendschutzes in den Kommunen und Landkreisen. Bei diesen Treffen werden aktuelle und relevante Themen und Probleme des Arbeitsfeldes unter präventiven sowie restriktiven Gesichtspunkten vertieft bearbeitet.

Bei dem diesjährigen Treffen in Nürnberg am 27. und 28. Oktober stand der Jugendmedienschutz unter dem Motto „Orientierung im Labyrinth der Medien“ im Mittelpunkt. Mit dieser Themenwahl wurde das Ziel verfolgt, den Fachkräften des Jugendmedienschutzes die Struktur und Aufbau der rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendmedienschutzes zu vermitteln und ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie mit Beschwerden aus der Bevölkerung umgehen, bzw. wie sie eigene Anliegen befördern können.

Die Vertreter und Vertreterinnen der relevanten Institutionen des Jugendmedienschutzes aus Deutschland stellten dazu auf der Tagung ihre Prüfinstitutionen, deren rechtliche Basis, die Verfahrenswege und ihre Kriterien zur Beurteilung von Medieninhalten vor. Von diesen Referentinnen und Referenten wurden die Kriterien anschließend in Arbeitsgruppen mit einer thematischen Fokussierung anhand konkreter Beispiele vertieft. In der Gruppe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wurden unter dem Schwerpunkt „Sexualdarstellungen“ Filmbeispiele diskutiert. Das Thema in der Arbeitsgruppe der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) war „Egoshooter“. Ein Jugendlicher präsentierte ausgewählte Shooter und diskutierte sie mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Der Vertreter der Bun-

desprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) bearbeitete den Schwerpunkt „Extremismus“ im Hinblick auf problematische Konzerte. „Onlinegefährdungen“ wurden in einer vierten Arbeitsgruppe unter Federführung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vertieft erörtert.

Der rechtliche Aufbau des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist historisch gewachsen und wurde bei jedem neuen Medium, sei es Video, Privatfernsehen oder Internet, ergänzt und angepasst. Als Folge davon ist ein Wildwuchs an Regelungen, Zuständigkeiten und Verfahrenswege entstanden, der sowohl die Akzeptanz des Jugendmedienschutzes in der Öffentlichkeit schwächt, als auch den Schutz von Minderjährigen zunehmend erschwert. Die schwierige Aufgabe, eine Übersicht und eine erste „Orientierung im Labyrinth der Medien“ zu schaffen, meisterte Sebastian Gutknecht hervorragend mit seinem Einstiegsreferat. Eine gekürzte Fassung des Referats sowie eine kurze Selbstdarstellung der verschiedenen Prüfinstitutionen des Jugendmedienschutzes werden nachfolgend abgedruckt. Zur vertieften Information wird auf deren Internetauftritte verwiesen. Das komplette Referat von Sebastian Gutknecht finden Sie auf der Website des BLJA unter <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/labyrinth.php>.



Udo Schmidt

Gastbeitrag

Struktur des Jugendmedienschutzes in Deutschland

Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung bestehen in Deutschland in zahlreicher und detaillierter Form. Stand dabei lange Zeit die Beschränkung des Zugänglichmachens ungeeigneter Inhalte in der Öffentlichkeit (z. B. in Kinos oder im Handel) im Vordergrund, so bestehen im Internetzeitalter wesentlich komplexere Gefahrenlagen. Der Beitrag stellt die wesentlichen Problembereiche sowie ihre Wirkungsmöglichkeiten dar und nennt die maßgeblichen Regelungen.

1 Schutz vor problematischen Inhalten

Jugendschutz hat Verfassungsrang, zur Wahrung eines effektiven und sachgerechten Jugendschutzes kann in andere Grundrechte wie Meinungsfreiheit oder Kunstfreiheit eingegriffen werden. Die bestehende Rechtslage sieht grob gesagt drei unterschiedliche Eingriffsstufen zugunsten des Jugendschutzes vor:

a) Allgemeine Inhaltsverbote

Diese stellen den stärksten Eingriff dar und gelten auch gegenüber Erwachsenen. So verbietet das Strafgesetzbuch (StGB) die Verbreitung gewaltverherrlichender (§ 131 StGB), pornographischer (§§ 184 ff. StGB) und volksverhetzender (§ 130 StGB) Schrif-

ten sowie in §§ 86, 86a StGB das Verbreiten von Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Diese Beschränkungen gelten auch gegenüber Erwachsenen. „Schriften“ sind in diesem Zusammenhang auch digitale Darstellungen.

b) Verbote gegenüber Minderjährigen

Die zweite Stufe sieht Verbreitungs- und Werbeverbote vor, die gegenüber allen Minderjährigen gelten. Soweit Träger- oder Telemedien jugendgefährdend sind, können sie von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, weitere Hinweise unter www.bundespruefstelle.de. Eine Indizierung von Trägermedien hat zur Folge, dass z. B. entsprechende Filme oder Spiele gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG Minderjährigen nicht angeboten werden oder an Orten ausliegen dürfen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Ebenso besteht ein Versandhandelsverbot. Ein Verstoß gegen diese Verbreitungsverbote ist strafbar. Bei indizierten Telemedien muss der Anbieter sicherstellen, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich sind. Erforderlich ist zum einen eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung), die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Daneben muss eine Authentifizierung des Nutzers bei jedem Abruf des Angebots erfolgen, um das Risiko einer Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige wirksam zu reduzieren. Nähere Informationen unter www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=85,56.

c) Altersdifferenzierte Verbote

Die dritte und schwächste Stufe enthält Beschränkungen für bestimmte Altersstufen. Kinofilme sowie Filme oder Spiele auf Bildträgern wie DVDs können Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn sie, im Auftrag der Obersten Jugendbehörden von einer Einrichtung der Selbstkontrolle – für Filme die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) in Wiesbaden (www.fsk.de) bzw. für Computerspiele die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle GmbH (USK) in Berlin (www.usk.de) - für die entsprechende Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Die Grundregel für Inhaltsbeschränkungen im Rundfunk oder Internet gemäß bestimmter Altersstufen findet sich in § 5 Abs. 1 JMStV: Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Der Anbieter kommt dieser Verpflichtung nach, wenn er durch technische Mittel den Zugang zu seinem Angebot für Kinder und Jugendliche zumindest wesentlich erschwert. Hierfür kann er sein Angebot mit einem „technischen“ Alterskennzeichen versehen, welches von einem von den Eltern zu installierendem Jugendschutzprogramm auf dem heimischen Computer erkannt wird, mit der Folge, dass der Inhalt je nach Alterseinstellung nicht dargestellt wird. Ebenso möglich ist die Verbreitung des Angebotes nur innerhalb bestimmter Zeitgrenzen. So können entwicklungsbeeinträchtigende Rundfunksendungen oder Telemedieninhalte zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei verbreitet werden, Angebote ohne beeinträchtigende Wirkung für Jugendliche ab 16 Jahren bereits ab 22 Uhr.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien,

soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Diese Vorschriften greifen zudem nicht, soweit es sich um ein ausländisches Angebot handelt. In diesem Falle können höchstens noch freiwillige Angaben wie z. B. das PEGI-Alterskennzeichen bei Computerspielen eine Hilfestellung geben. Rechtsfolgen lösen solche Kennzeichen jedoch nicht aus.

Die Einschätzung, ob ein Angebot entwicklungsbeeinträchtigend für eine bestimmte Altersstufe sein kann, muss der Anbieter selbst treffen. Er kann sich dabei von einer Selbstkontrolleinrichtung – neben der FSK und der USK bestehen noch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. in Berlin (www.fsf.de) bzw. die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V. in Berlin (www.fsm.de) – unterstützen lassen. Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt der Kommission für Jugendschutz (www.kjm-online.de).

2 Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen im Internet

Der Schutz der Persönlichkeit der Nutzer wird zunächst über die eher allgemeinen Straftatbestände wie Beleidigung, Üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB) sowie Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) abgedeckt.

a) Aufnahmeverbote

Es ist gemäß zudem § 201a Abs. 1 StGB strafbar, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen in einer Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum aufzunehmen, wenn dadurch ihre Intimsphäre verletzt wird. Intimsphäre – das sind z. B. die Bereiche Sexualität, Gesundheit, die eigene Familie oder die innere Gedanken – und Gefühlswelt. Wer absichtlich und heimlich eine Mitschülerin auf der Schultoilette oder einer Umkleidekabine filmt, kann sich also strafbar machen. Diese Regelung gilt aber nicht z. B. in Klassenräumen oder Geschäftsräumen, da hier kein „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ im Sinne des Gesetzes vorliegt.

b) Verbreitungsverbote

Grundsätzlich dürfen gemäß § 22 Kunsturhebergesetz alle Personenaufnahmen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, soweit auf der Aufnahme die abgebildete Person eindeutig erkennbar ist. Generell darf also jede Person bestimmen, welche Bilder von ihr veröffentlicht werden sollen und wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Folglich können auch Veröffentlichungen verboten werden, mit denen man nicht einverstanden ist. Rechtlich erfolgt dies über die zu erteilende Einwilligung vor der Veröffentlichung. Ohne Einwilligung dürfen gemäß § 23 Kunsturhebergesetz z. B. Bilder verbreitet werden, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen. Das Gleiche gilt für Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“. Eine Versammlung liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn mindestens fünf Personen auf einem Foto erkennbar sind. Wer also ein Klassenfoto auch ohne Einwilligung aller Abgebildeten ins Netz stellt, handelt nicht strafbar. Dennoch sollte auch hier die Regel gelten, dass alle abgebildeten Personen über die geplante Veröffentlichung des Fotos informiert werden – vor allem in der Schule oder bei einem Angebot der Jugendhilfe.

3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz ist durch das Zusammenspiel gesetzlicher Schutzvorgaben gegenüber Anbietern und pädagogischer Unterstützung von Kindern wie Eltern geprägt. Es gibt zwar wie gesehen eine ganze Reihe von einschlägigen Straftatbeständen, jugendschutzrechtlichen Verbreitungsverboten und zuständigen staatlichen Stellen zur Aufsicht. Es ist aber heute gleichzeitig die unveränderbare Realität, dass man im weltweiten Internet problematische Inhalte in Hülle und Fülle finden kann und nationalstaatliche Regelungen da nur eingeschränkt etwas daran ändern können. Im Hinblick auf den Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen bestehen ebenso einige wesentliche Wirkungshindernisse. Dies fängt an bei der Unkenntnis sowohl bei jungen als auch bei erwachsenen Internetnutzern der zu beachtenden Verbote. Nicht selten besteht sogar die irriige Annahme, im Netz gelten viel weniger Verbote als in der realen Welt. Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum, vielmehr sind im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit oder auf verbotene Inhalte dieselben Regelungen zu beachten wie sonst auch. Auch die Strafverfolgung stößt häufig schnell an ihre Grenzen, so sind in vielen Fällen die Täter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar.

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung können gesetzliche Vorgaben auch in der heutigen Zeit aber eine wichtige Orientierung geben und den erzieherischen Jugendschutz unterstützen. Die oben dargestellten Regelungen mögen in ihrer Gesamtbetrachtung als eher wenig zusammenhängendes System oder insbesondere im Internet als unzureichend erscheinen (dabei ist natürlich auch der immense Wandel der Medienwelt in den letzten Jahren zu berücksichtigen), die Grundaussagen wie z. B. ein Verbreitungsverbot von Pornografie für Minderjährige oder ein Verbot von Beleidigungen haben aber weiterhin Bestand. Insbesondere hat sich das Schutzziel auch durch neue Medienangebote nicht verändert, nämlich die Absicherung der positiven und durch äußere Einflüsse möglichst unbeeinträchtigten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Es ist daher wichtig, Kinder und Jugendliche bei der Mediennutzung nicht nur durch die dargestellten rechtlichen bzw. hoheitlichen Möglichkeiten zu schützen, sondern sie durch geeignete Ansätze des erzieherischen Jugendschutzes im Umgang mit potentiellen Gefahren bei der Mediennutzung zu stärken und ihnen das rechtlich, aber eben auch das dahinterstehende ethisch-moralisch „richtige“ Verhalten nahezubringen.

Sebastian Gutknecht
Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V.; Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)



Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) genehmigt und beaufsichtigt die privaten Rundfunksender in Bayern. Im Gegensatz zu den anderen 13 Landesmedienanstalten in Deutschland ist die BLM de jure die Veranstalterin aller bayerischen Rundfunkprogramme, die von privaten Anbietern verbreitet werden. Denn aufgrund einer Regelung in Artikel 111a der Bayerischen Verfassung, darf Rundfunk in Bayern nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben werden.

Die Programmaufsicht der Landeszentrale erstreckt sich auf die Einhaltung der Jugendschutzregelungen und Werbebestimmungen. Weitere Aufgabenfelder sind z. B. die Vergabe von Frequenzen, die Förderung der bayerischen Radio- und Fernsehprogramme, Medienforschung (medienwirtschaftliche und programmliche Fragen) sowie die Medienpädagogik. Zum Aufgabenkatalog der BLM gehört außerdem die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern/innen der bayerischen Rundfunkanbieter.

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz beobachtet die von der BLM genehmigten Rundfunkangebote (Fernsehen und Hörfunk) im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Seit Inkrafttreten des JMStV am 1. April 2003 ist die BLM auch für die medienrechtliche Aufsicht der in Bayern ansässigen Internet-Anbieter zuständig. Der Jugendschutz in der BLM verfolgt maßgeblich drei Ziele: Zunächst soll er die medienpädagogischen Aktivitäten der BLM bündeln und zu mehr Kompetenz auf Seiten der Nutzer beitragen. Er bearbeitet außerdem Grundsatzfragen zum Nutzer- und Jugendschutz und versucht, Lösungsansätze und Positionen zu erarbeiten. Schließlich nimmt er sich der Themen Prävention und inhaltlicher Jugendschutz an.

So hat die BLM nicht nur die Durchführung von Verfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Sie versteht sich auch als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Die BLM trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können.



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

- Bundesbehörde
- Geschäftsbereich Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Gesetzlicher Auftrag: Indizierung von jugendgefährdenden Medien
- Keine Zensurbehörde! (Medien sind vor der Indizierung auf dem Markt, kein Verbot für Erwachsene)

- Die BPjM ist zuständig für
 - Trägermedien
 - Printmedien
 - Tonträger, Bildträger, Computerspiele
 - Telemedien
 - Internet

- Die BPjM ist nicht zuständig für
 - TV- und Hörfunksendungen
 - Medien, die ein Alterskennzeichen haben

- Die BPjM wird **nur auf Antrag bzw. auf Anregung** tätig

- Antragsberechtigt sind die Jugendbehörden
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ)
 - Landesjugendministerien
 - Landesjugendämter
 - Jugendämter
 - Kommission für Jugendmedienschutz

- Anregungsberechtigt sind
 - Alle anderen Behörden, z. B. Polizei, Zoll, LfV
 - Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

- Formulare für Anträge bzw. Anregungen sind auf der Homepage abrufbar
 - www.bundespruefstelle.de

- Entscheidung durch
 - 12er Gremium (Regelverfahren)
 - 3er Gremium (vereinfachtes Verfahren)

- Gerichtsähnliches Verfahren
- Verhandlung nicht öffentlich
- Beisitzer weisungsunabhängig

Amtliches Mitteilungsblatt: BPjM aktuell, für Jugendbehörden kostenfrei bestellbar



Die FSK ist eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), dem Dachverband von derzeit 18 film- und videowirtschaftlichen Verbänden. Die in der SPIO zusammengeschlossene Film- und Videowirtschaft arbeitet im Rahmen ihrer freiwilligen Selbstkontrolle mit der öffentlichen Hand zusammen. Dabei wirken

Bund (Ressort für Kultur und Medien der Bundesregierung; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Länder (Oberste Landesjugendbehörden, Kultusministerien), Kirchen (Evangelisch, Katholisch), der Zentralrat der Juden sowie der Bundesjugendring mit.

Die 16 Bundesländer entsenden drei hauptamtliche Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden in die FSK und benennen eine Vielzahl von Jugendschutzsachverständigen für die Ausschüsse.

Im Zentrum der Arbeit der FSK stehen freiwillige Altersfreigabeprüfungen von Filmen und anderen Trägermedien, die in Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung vorgesehen sind. Dazu zählen neben Kinofilmen vor allem digitale und analoge Videoformate wie DVD, Blu-ray und VHS.

Auf der Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und der FSK-Grundsätze wird in pluralen, transparenten und unabhängigen Prüfverfahren über die Freigabe für fünf Altersklassen entschieden (ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren).

Die 16 Bundesländer übernehmen die FSK-Entscheidungen bundesweit. Sie entsenden drei hauptamtliche Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden in die FSK und benennen eine Vielzahl von Jugendschutzsachverständigen für die Ausschüsse

Das Aufgabenspektrum der Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden ist breit gefächert: In der Prüfung zur Alterskennzeichnung von Filmen fürs Kino, für Spielfilme auf DVD, Blu-ray und Video, Trailer, Werbung u.a. führen sie den Vorsitz. Darüber hinaus arbeiten die Ständigen Vertreter in der Grundsatzkommission der FSK mit und gehören zu den Experten im Bereich Jugendschutz bei Filmen. Durch Publikationen, Vorträge und Interviews geben sie Einblick in die grundsätzliche wie aktuelle Prüfpraxis der FSK. Die Ständigen Vertreter stehen für eine vielseitige, effektive Öffentlichkeitsarbeit regional bis hin zum Austausch auf Europaebene und prägen mit aufwendigen Projekten zur Filmwirkung auf Kinder und Jugendliche die Debatte um den gesetzlichen Jugendschutz.



USK Unterhaltungssoftware
Selbstkontrolle

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bei der **Jugendschutzprüfung von Computerspielen** handelt es sich auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) um ein bundesweit einheitliches gemeinsames Prüfverfahren, an dem die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) sowie die Selbstkontrollereinrichtung der Computer- und Videospieleindustrie – die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) – beteiligt sind. Die USK hat ihren Sitz in Berlin und ist eine von den Verbänden der Computerspielwirtschaft getragene Institution (BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware und GAME – Bundesverband der deutschen Games-Branche e.V.). Die USK sorgt dafür, dass die Spiele technisch und inhaltlich für die vielfältigen Spielplattformen geprüft werden können, organisiert die Prüfungsgremien, die Prüftermine und die regelmäßige Fortbildung aller Verfahrensbeteiligten. Die Spiele werden von ehrenamtlich tätigen SichterInnen der USK durchgespielt und in wechselnden und pluralistisch besetzten Gremien mit ehrenamtlichen Jugendschutzsachverständigen geprüft. Jene werden durch den USK-Beirat benannt, auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von den OLJB und den Trägern der USK.

Die **gesetzliche Alterskennzeichnung** für ein Spiel gemäß § 14 JuSchG stellt einen **hoheitlichen Verwaltungsakt** dar. Daher erfolgt die Altersfreigabe immer durch einen der beiden **Ständigen Vertreter der OLJB bei der USK**, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des federführenden Jugendministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Sie sind an jedem Prüfverfahren unmittelbar beteiligt, stehen für Fragen zur Prüfpraxis und zu den Altersfreigaben von Computerspielen zur Verfügung und sind aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt, z. B. bei Fachtagungen in Form von Vorträgen, Workshops, Publikationen, Interviews, Beantwortung von Anfragen der Presse, von Eltern und anderen Interessierten.

Hinweise zum Umgang mit Computerspielen:

1. Immer auf die deutschen Alterskennzeichen achten! 
2. Das Jugendschutzgesetz regelt rechtsverbindlich die Zugänglichkeit von Computerspielen in der Öffentlichkeit: die Abgabe durch den Handel und bei öffentlichen Vorführungen. Im Unterschied dazu entscheiden die Eltern (oder andere Sorgeberechtigte) zu Hause für ihre Kinder, was gespielt oder nicht gespielt wird. Viele Eltern orientieren sich an den gesetzlichen USK-Alterskennzeichen, weil diese von Fachleuten vergeben werden, die sich mit den Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung beschäftigen und viel Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Medien dabei einfließen lassen.
3. Die Alterskennzeichen sind kein Hinweis auf die pädagogische Eignung oder auf die Qualität eines Spiels, sondern garantieren, dass das Computerspiel aus der Sicht des Jugendschutzes für eine Altersgruppe unbedenklich ist. Informationen zur pädagogischen Eignung eines Spiels finden sich u. a. im Internet unter: www.spieleratgeber-nrw.de, www.spielbar.de oder www.internet-abc.de.
4. **Weitere Infos:** Broschüre „Kinder und Jugendliche schützen. Alterskennzeichen für Computer- und Videospiele in Deutschland.“; „Elternratgeber Computerspiele“; „Leitkriterien der USK“ und „USK-Grundsätze“ (www.usk.de)

Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen 2015

Aichach, Bayreuth, Roding, Dingolfing, Miesbach und Würzburg – das waren die Stationen der diesjährigen Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen. Das 2012 vom Bayerischen Landesjugendamt in Abstimmung mit den Vorsitzenden der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen eingeführte Format des ortsbezogenen Austauschs und der aktuellen Themenbehandlung auf der Ebene der ASD-Leitungen fand 2015 bereits zum vierten Mal statt. Der Zuspruch während der Veranstaltungen, die große Anzahl der teilnehmenden Jugendämter (63 aus 84; ohne Mittelfranken) und nicht zuletzt die Güte der behandelten Themen bekräftigen uns einmal mehr darin, das Format weiter fortzuführen und den regionalen Austausch der ASD-Leitungen weiter zu fördern.

Schwerpunktthema der diesjährigen Veranstaltungen war die „Gewährungspraxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der ambulanten Eingliederungshilfe“, bewusst als Kontrapunkt zu dem alles beherrschenden Thema der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt – der unbegleitet einreisenden minderjährigen Ausländer (UMA). Auf der Agenda standen außerdem ein Bericht über die organisatorischen Veränderungen innerhalb der Behörde sowie die Vorstellung ausgewählter Projekte und geplanter Vorhaben des Bayerischen Landesjugendamts, wie zum Beispiel die weitere Ausdifferenzierung in der Beschreibung von Kernprozessen im Rahmen der Publikation „Personalbemessung der örtlichen Träger der Jugendhilfe (PeB)“, die Erweiterung der Fortbildungskurse für Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) sowie die erfolgreich verlaufende Qualifizierung von Hebammen und Entbindungshelfern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH). Seitens des Bayerischen Landesjugendamts wurde außerdem über den aktuellen Stand der geplanten Behördenverlagerung des Landesjugendamts nach Schwandorf berichtet sowie über verschiedene Bundesprojekte, an denen sich das BLJA beteiligt.

Die teilnehmenden ASD-Leitungen brachten als Diskussionsthemen ihrerseits folgende Punkte ein: Organisatorische und strukturelle Veränderungen innerhalb der Ämter, Umgang mit § 41 SGB VIII (mit Bezug UMA), Sozialraumorientierung als pädagogischer Ansatz im Kontext der Kostendämpfung, Ganztageschule und Parallelität von Jugendhilfeangeboten, Personalgewinnung bzw. Fachkräftemangel, Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Jugendämtern (in Verbindung mit Einarbeitungskonzepten, Hospitationen und Trainee-Programmen), neue Jugend- und Familienhilfeangebote in den Regionen (z. B. Familienassistenzen), Fragen der Fallsteuerung (einschließlich Fragen der bedarfsgerechten Hilfeplanung im Einzelfall) sowie der Erfahrungsaustausch zu notwendigen Abstimmungsprozessen mit neuen und alten Kooperationspartnern (z. B. Schule, Jobcenter, Erziehungsberatungsstellen).

Bezogen auf das gewählte Schwerpunktthema lässt sich ausführen, dass die Gewährungspraxis in der ambulanten Eingliederungshilfe weitestgehend einheitlich verläuft. Die Jugendämter haben regelhaft eigene und zum größten Teil standardisierte Verfahren zur Vergabe einer Teilleistung gemäß § 35a SGB VIII entwickelt, deren Ablauf sich im Wesentlichen an folgenden Prüf- und Verfahrensschritten orientiert:

1. Klärung der sachlichen (§ 14 SGB IX) und örtlichen Zuständigkeit.



Oberbayerischen Konferenz für ASD-Leitungen am 8. Juli 2015 in Miesbach

2. Gesprächsangebot an die Personensorgeberechtigten und den anspruchsberechtigten jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) zur allgemeinen Klärung der Leistungsvoraussetzungen, einschließlich des Hinweises auf die erforderliche Antragstellung auf Hilfe nach § 35a SGB VIII.
3. Gegebenenfalls Hausbesuch in der Familie zur
 - 3.1. Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen,
 - 3.2. Erarbeitung von Zielperspektiven mit den Beteiligten,
 - 3.3. Konkretisierung des Bedarfs an Eingliederungshilfe,
 - 3.4. Information über rechtliche Möglichkeiten,
 - 3.5. Erstellung einer Sozialpädagogischen Diagnose zur Abgrenzung von Hilfen zur Erziehung.
4. Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen, einschließlich
 - 4.1. der Anforderung eines kinder- / jugendpsychiatrischen bzw. / -psychotherapeutischen Gutachtens zur Abklärung des Abweichens von der seelischen Gesundheit,
 - 4.2. der sozialpädagogischen Klärung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt,
 - 4.3. der abschließenden Feststellung einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung durch das Jugendamt.
5. Einholung externer Stellungnahmen, insbesondere der Schule (z. B. bisher ergriffene schulische Maßnahmen, Stellungnahme des Schulpsychologen bzw. des zuständigen Schulamtes, des mobilen sonderpädagogischen Dienstes der Schule und Hospitationen von Mitarbeitern des ASD in den Schulklassen etc.).
Voraussetzung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe.

6. Durchführung einer Fallkonferenz mit gleichzeitiger Erörterung der Hilfemöglichkeiten und angemessenen Maßnahmen, unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts.
7. Erstellung eines Leistungsbescheides mit Zusage der Kostenübernahme ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des zuständigen Jugendamts.
8. Eintritt in das Hilfeplanverfahren zur Steuerung und Begleitung der Hilfe sowie Evaluation der Einzelfallhilfe nach Abschluss.

Das Jugendamt des Landkreises Coburg hat bezüglich der Erbringung von ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII speziell im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie Richtlinien erarbeitet, die aufgrund ihrer überzeugenden Qualität an dieser Stelle beispielhaft beworben werden sollen. Zu beziehen sind diese Richtlinien über den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren des Landratsamtes Coburg. Als Ansprechpartner fungiert Thomas Wedel (thomas.wedel@landkreis-coburg.de).

In der Diskussion mit den ASD-Leitungen konnte festgestellt werden, dass vor allem bezogen auf die Übernahme der Steuerungsverantwortung durch die Jugendämter in jedem Einzelfall, und speziell die notwendige Einholung von Stellungnahmen zu getroffenen Maßnahmen durch den Kooperationspartner Schule betreffend, durchaus noch Optimierungsmöglichkeiten im Sinne eines selbstbewussteren Auftretens durch die Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Ebenso verhält es sich mit der Prüfung des Integrationsrisikos durch die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Angeführt wurden hier zuvorderst organisatorische Belange in der Aufgabenteilung zwischen wirtschaftlicher Jugendhilfe und ASD.

Positiv festzuhalten ist im Kontext der Leistungsgewährung und Leistungserbringung, dass beispielsweise hinsichtlich der zu gewährenden therapeutischen Einheiten und der gegebenenfalls notwendigen Aufstockung dieser Einheiten seitens der Jugendämter durchweg einheitlich vorgegangen wird und somit keine Endlosgewährung von Leistungen geschieht. Etabliert hat sich bei den Jugendämtern eine Gewährung meist in drei Stufen, mit größerer erster therapeutischer Einheit und infolge einer Abstufung der Einheiten in einem zweiten und in Ausnahmefällen dritten Schritt.

Weitere Stichpunkte und Detailfragen zur Gewährungspraxis in der ambulanten Eingliederungshilfe ergaben sich beispielsweise im Kontext:

- Zulässigkeit von Diagnostik und Therapie „aus einer Hand“ (ist nicht gegeben),
- Einschränkungsbestimmungen aufgrund des Berufsausübungsfreiheitsgesetzes,
- Arbeit der schulischen Integrationsberatungsstellen in Abstimmung mit dem Integrationsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe,
- Schulbegleitung als grundsätzlich mögliche notwendige und geeignete Hilfe,
- unterschiedliche Inklusionsaspekte im Vergleich der Angebote von Förder- und Regelschule.

Weitgehend einig waren sich die ASD-Leitungen auch in dem Wunsch, dass die gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBKWK) und des Bayerischen Landkreistages sowie des Bayerischen Städtetages zum „Einsatz von Schulbegleitern an allgemei-

nen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung i.S.d. § 35a SGB VIII“ aus dem Jahr 2013, insbesondere die darin enthaltene und konkretisierende Anlage 1, fortgeschrieben werden muss und diese eine größere Verbreitung an den Regelschulen erfahren soll. Wünschenswert wäre außerdem die Überarbeitung der Publikation des Bayerischen Landesjugendamts zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII aus dem Jahr 2005 bzw. deren Ergänzung um aktuelle Themen, wie gerade das der Schulbegleitung.

An der Behandlung des Themas Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) führte im Rahmen der ASD-Leitungskonferenzen aufgrund der hohen Brisanz und Tagesaktualität natürlich kein Weg vorbei. Vor allem die vorrangig betroffenen grenznahen und auf den Flüchtlingsrouten liegenden Jugendämter bzw. die Jugendämter an den Hauptzugriffsorten der Bundespolizei berichteten von der schwierigen Herausforderung, die nicht ausschließlich aus der Bewältigung des hohen Fallaufkommens resultiert. Darüber hinaus zeigt sich in den Kommunen ein jugendhilfeübergreifender infrastruktureller Handlungsbedarf, der nur gemeinsam mit der Verwaltung des Landratsamts bzw. der Stadt gelöst werden kann. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang nach Angabe einzelner ASD-Leiter der ämterübergreifende Zusammenschluss zu Arbeitsgruppen („Task Force: Asyl“), einschließlich Sozialhilfe / Sozialer Wohnungsbau, Bauamt und Ausländeramt sowie unter Einbezug kommunaler Leistungsträger wie Schule, Polizei und Jobcenter.

Was sich im Erfahrungsaustausch deutlich zeigte, waren der unterschiedliche Wissens- und Informationsstand im Umgang mit UMA sowie der weitverbreitete Frust der Kolleginnen und Kollegen der bayerischen Jugendämter, da das Thema UMA alle andere Themen, Aufgaben und Probleme überlagere. Hier wurde die berechtigte Frage aufgeworfen, wie ein Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt funktions- und handlungsfähig aufrecht erhalten werden kann, wenn alle verfügbaren Ressourcen auf eine Zielgruppe hin ausgerichtet und eingesetzt werden müssen. Eine Frage, die sicher nachhaltig wirkt und die Jugendämter auf Monate und Jahre hinaus beschäftigen wird.

Das Bayerische Landesjugendamt wird den fachlichen Austausch der örtlichen Jugendämter zum Thema UMA in jedem Fall weiter begleiten und in Abstimmung mit dem Bayerischen Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) in geeigneter Weise über neue Entwicklungen informieren. In Abstimmung mit dem StMAS sind für Anfang des Jahres 2016 auch wieder drei Informationsveranstaltungen zur neuen Gesetzeslage und zu Fragen der Handhabung der (vorläufigen) Inobhutnahme und des landes- und bundesweiten Verteilverfahrens geplant.

Das Hausaufgabenheft des Bayerischen Landesjugendamts wurde von den ASD-Leitungen insgesamt prall gefüllt. Hierin spiegeln sich in der Gesamtschau die sehr unterschiedlichen aktuellen Herausforderungen, Aufgaben- und Problemstellungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe wieder. Genannt wurde beispielsweise der Wunsch nach Unterstützung bei der Gewinnung von einsatzfähigen Fachkräften, die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die zu bewältigenden Aufgaben des ASD, die Verzahnung der unterschiedlichen Leistungsträger und Systeme bzw. die Gewährleistung der Funktionalität von Jugendhilfe in Regelsystemen, die Gestaltung von Kooperationsbeziehungen mit anderen kommunalen Entscheidungsträgern (bspw. Familiengericht; vgl. § 81 SGB VIII) oder etwa Fragen der fachlichen

Herangehensweise in der Realisierung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit sogenannten Multiproblemfamilien bzw. Kindern mit psychisch kranken Elternteilen. Dr. Harald Britze und Florian Kaiser sagten eine Weitergabe und Behandlung der „Hausaufgaben“ innerhalb des Landesjugendamts zu.

Was bleibt, ist der Dank des Bayerischen Landesjugendamts an die teilnehmenden ASD-Leitungen für ihre offenen und wertvollen Beiträge sowie den gastgebenden Jugendämtern für die immer gelungene Organisation und Ausrichtung der Veranstaltungen.

Abschließen möchten wir diesen Erfahrungsbericht mit einem nicht ganz ernst gemeinten Zitat eines unterfränkischen Kollegen zur Frage, warum die Konferenzen für ASD-Leitungen so bereichernd für den Alltag sind: „...um im Stöhnen und Ächzen der Anderen Trost zu finden.“ – In diesem Sinne: Auf eine gelungene Zusammenarbeit und Fortsetzung des Formats in 2016!

Dr. Harald Britze und Florian Kaiser

INFO

Prävention

Problematischer protestantischer Fundamentalismus und das Kindeswohl nach deutschem Recht

Die bayerischen Jugendbehörden werden seit einigen Jahren immer wieder sowohl mit Kindeswohlverletzungen als auch Verstößen gegen Kinder- und Jugendschutzgesetze konfrontiert, die einem problematischen protestantischen Fundamentalismus zuzuordnen sind.

Kennzeichnend für diesen, v. a. aus den USA stammenden Fundamentalismus ist ein besonders kompromisslos vertretenes Bibelverständnis. Die Berufung auf die Bibel und auf den Heiligen Geist kann so zu einem gesteigerten Sendungsbewusstsein führen oder sogar umschlagen in einen religiösen Fanatismus mit Neigung zur Gewalt.

Ein problematischer Fundamentalismus kann in den meisten Fällen an seinen Feindbildern festgemacht werden. Wenn zur Missionsarbeit unweigerlich die Bekämpfung von „äußeren Feinden“ gehört, muss folgerichtig auch mit einer Bekämpfung von „inneren Feinden“ in der Gemeinschaft bzw. Familie gerechnet werden. So kann selbst das eigene Kind mit seinen Bedürfnissen und seiner sich entwickelnden Eigenpersönlichkeit als „rebellisch“ gegen die Eltern und damit gegen den Willen Gottes gekennzeichnet werden. Wenn angeblich die „Erbsünde“ oder der Einfluss des „Bösen“ im Kind nur durch Gewalt in der Erziehung zu beseitigen sein soll, ist spätestens dann die Aufmerksamkeit der Jugendhilfe gefordert.

Das BLJA hat zum Bereich **Konfliktträchtige religiöse / weltanschauliche Gruppierungen** in den letzten Jahren bereits umfassende Informationen veröffentlicht, (s.a. www.blja.bayern.de/schutz/gruppierungen/index.php) und will nunmehr am Beispiel der Themen „**Züchtigung**“ und „**Indizierung Kinder- und jugendgefährdender Schriften**“ auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bestimmter fundamentalistischer Kreise und Gemeinschaften auf das Kindeswohl eingehen.



Das Kindeswohl ist der Maßstab, an dem sich im Zweifelsfall die tatsächlichen Auswirkungen religiös oder weltanschaulich motivierter Einstellungen und Handlungen prüfen lassen müssen. In der Praxis kann dies neben Eingriffen ins elterliche Sorgerecht bis zu strafrechtlicher Ahndung in Fällen von schwerer Misshandlung oder Vernachlässigung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 Strafgesetzbuch führen.

Das Beispiel der „Zwölf Stämme/ Twelve Tribes“ zeigt, dass Sorgerechtsentzug und Fremdunterbringung in bestimmten Fällen auch deshalb unumgänglich sein können, weil die Kinder durch Wegzug der Religionsgemeinschaft bzw. der Familien in ein Nachbarland, in dem (noch) kein Gesetz besteht, das die Züchtigung als Form der Gewalt gegen Kinder verbietet, dort weiter straflos misshandelt werden könnten. An Hand von theologischen Aussagen und erzieherischen Anweisungen aus Schriften der „Zwölf Stämme“ sowie Indizierungen fundamentalistischer Erziehungsratgeber durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) werden in unserem ausführlichen Internet-Artikel die genannten Zusammenhänge, Hintergründe und konkreten Erscheinungen näher behandelt. Den kompletten Artikel finden Sie hier www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/protestant/Fundamentalismus.pdf



Helmar Bluhm

Steuerung

Arbeitshilfe quantitative Bedarfsindikatoren in der Jugendhilfeplanung

Das Thema Bestandserhebung beschäftigt die bayerischen Jugendhilfeplanerinnen und -planer seit einigen Jahren. Auf den Jahrestagungen der Fachkräfte in 2014 und 2015 rückten sie den Fokus auf das Thema Bestandserhebung in der Jugendhilfeplanung und beschäftigten sich intensiv mit der Frage: „Wie ist es möglich, den Bedarf an Einrichtungen und Diensten möglichst objektiv zu erheben?“.

In einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Dr. Margrit Fragmeier (Landkreis Kitzingen), Mario Gottwald (Stadt Nürnberg), Hubertus Lengsfeld (Stadt Regensburg) und Markus Nowak (Bayerisches Landesjugendamt) wurden die Arbeitsergebnisse aus den Jahrestagungen vertieft und in einer Arbeitshilfe zusammengefasst. Das Ergebnis finden Sie auf www.blja.bayern.de/steuerung/jugendhilfeplanung/index.php



Ziel der Arbeitshilfe ist es, ein aussagekräftiges Indikatorenset vorzulegen, auf dessen Basis möglichst objektiv und für Dritte nachvollziehbar Hinweise zu Bedarfskonstellationen und Priorisierungen in den vier Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden können:

- Kindertagesbetreuung (Kinderkrippen, -gärten, -horte und Tagespflege)
- Jugendarbeit, -schutz, -sozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen
- Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen
- Förderung der Erziehung in der Familie

Die Arbeitshilfe umfasst eine Einordnung der Nutzung von quantitativen Bedarfsindikatoren im Jugendhilfeplanungsprozess gemäß § 80 SGB VIII sowie eine ausführliche tabellarische Listung und Erläuterung der Indikatoren pro Leistungsbereich inklusive der Angaben relevanter Datenquellen.

Exemplarisch werden an dieser Stelle die Bedarfsindikatoren für den Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt:

Wichtige Indikatoren auf Ebene Landkreis / Stadt	Aussage wofür?	Datenquelle: Städte	Datenquelle: Landkreise
Anzahl junger Menschen der relevanten Altersgruppen nach Einzeljahrgängen (0 - 27 Jahre)	Entwicklung des Leistungsempfängerpotentials	Einwohner-Melderegister	Statistisches Landesamt
Bevölkerungsvorausberechnung / Prognose der jungen Menschen der relevanten Altersgruppe (0 - 27 Jahre)	Zukünftige Entwicklung der Anzahl der potentiell Leistungsberechtigten	Prognose der Kommune	Prognose des Landkreises
Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Altersgruppen (0 - 27 Jahre)	Der Migrationshintergrund beschreibt die kulturelle Differenzierung im Planungsraum (kulturelle Vielfalt)*	Einwohner-Melderegister	Statistisches Landesamt
Anzahl Alleinerziehende	Sozialstruktureller Bedarfsindikator, Korrelation zwischen Anzahl Alleinerziehende und Hilfebedarf	Einwohnermelde-register; Städtisches Statistikamt;	ggf. Einwohnermelde-register;
Anzahl der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII	Indikator für wahrgenommene Gefährdungsmomente (Abgleich mit bereits bekannten Fällen im ASD sinnvoll)	Software KWG z. B. OK KIWO oder Meldungen § 8a SGB VIII	Software KWG z. B. OK KIWO oder Meldungen § 8a SGB VIII

* In Kombination mit anderen Belastungsindikatoren wie z. B. Arbeitslosigkeit verweist er auch auf Benachteiligungen dieser Zielgruppe und mögliche Abgrenzungstendenzen und Konfliktlagen.

Info

Statistik Jugendgerichtshilfe	Indikator für Integrations- und Anpassungsprobleme junger Menschen	Statistik der JGH im Jugendamt, Polizeistatistik nach Wohn- und Tatort	Statistik der JGH im Jugendamt, Polizeistatistik nach Wohn- und Tatort
Arbeitslosigkeit SGB II+III (Gesamt/Ausländer/U25 Jahre, Alleinerziehende)	Sozialstruktureller Bedarfsindikator, Korrelation zwischen (Jugend-)Arbeitslosigkeit und Hilfebedarf	Bundesagentur für Arbeit	Bundesagentur für Arbeit
Anteil der 0 - 18 Jährigen die in Bedarfsgemeinschaften (SGB II) leben	Sozialstruktureller Bedarfsindikator, Korrelation zwischen SGB II Bezug und Hilfebedarf	Bundesagentur für Arbeit	Bundesagentur für Arbeit
Anteil Wohnungen mit Sozialbindung nach Wohnungsgröße	Sozialstruktureller Bedarfsindikator, Korrelation zwischen Wohnumfeld, Sozialbindung und Hilfebedarf	Städtisches Statistikamt; Sozialamt	Städtisches Statistikamt; Sozialamt

Die Arbeitshilfe richtet sich an neue Fachkräfte, aber auch an etablierte Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfeplanung in Städten und Landkreisen, an Leitungskräfte der Jugendhilfe und interessierte Leserinnen und Leser, die sich mit der Thematik der Bedarfsfeststellung in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen.

Derzeit wird die Arbeitshilfe um den Schritt der Bestandsfeststellung erweitert. Die Ergebnisse werden in eine überarbeitete Version einfließen und nach Fertigstellung veröffentlicht.

Markus Nowak

Hilfen

„Trau dich!“ – Gemeinsam gegen sexuellen Kindesmissbrauch

Die „Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verknüpft unter dem Titel „Trau dich!“ seit 2011 eine Reihe von Maßnahmen gegen sexuellen Kindesmissbrauch. Kernstück der Initiative ist das interaktive Theaterstück „Trau dich!“, das die Künstlergruppe „Kompanie Kopfstand“ im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Schülerinnen und Schüler von acht bis zwölf Jahren entwickelt hat. Ziel ist es, Mädchen und Jungen in dieser Altersgruppe über ihre Rechte aufzuklären, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und sie zu ermutigen, sich im Bedarfsfall jemandem anzuvertrauen und eigenständig Hilfe zu holen.

In Bayern wird die Umsetzung der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Missbrauchs „Trau dich!“ im Jahr 2016 (ggf. auch noch im Jahr 2017) erfolgen. Die Schirmherrschaft wird von Frau Staatsministerin Emilia Müller (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) und Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemeinsam übernommen. Die Auftaktveranstaltung findet am 21. April 2016 in Nürnberg statt.

Um die Nachhaltigkeit der Botschaften des Theaterstücks zu erhöhen und den Kindern ausreichend Raum zur Vertiefung zu bieten, ist eine pädagogische Vor- und Nachbereitung notwendig. Deswegen erhalten alle Eltern vor den Aufführungen Informationen über das Theaterstück und Hinweise für das Gespräch mit ihren Kindern. Für sie bietet die Initiative „Trau dich!“ einen eigenen Eltern-Ratgeber an. Die begleitenden Lehrkräfte werden von speziell geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Vor- und Nachbereitung des Theaterstücks weitergebildet. Darüber hinaus steht ihnen ein dafür speziell entwickeltes Methodenheft zur Verfügung. Eltern und pädagogische Fachkräfte finden alle Informationen unter www.multiplikatoren.trau-dich.de.



Das Online-Portal www.trau-dich.de spricht die Kinder mit altersgerechten Informationen direkt an. In einer Online-Datenbank finden sie Beratungsstellen und Hilfsangebote in ihrer Nähe. Broschüren mit dem Titel „Du bist stark!“ für Mädchen und Jungen motivieren die Kinder, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und sich an eine Vertrauensperson zu wenden.

Die Vernetzung von Schule, Jugendamt und Beratungsstellen schafft und verstärkt nachhaltige Strukturen – auch über die Aufführungen des Theaterstücks hinaus. Und genau dies dient langfristig dem Schutz und der Kompetenzerweiterung von Kindern und den unterstützenden Erwachsenen.

„Trau dich!“ nutzt und ergänzt die bestehenden Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzeptes zum Kinderschutz (s. Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung) sowie Initiativen der bayerischen Jugendämter im Bereich des Kinderschutzes und bietet auch eine gute Gelegenheit, diese zielgerichtet in der Region weiter bekannt zu machen.

Das Theaterstück soll in allen sieben Regierungsbezirken angeboten werden. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler an bayerischen Grundschulen in den Jahrgangsstufen 3 und 4. Die Umsetzung wird von den jeweiligen Lehrkräften und von Fachkräften der Jugendämter vor Ort begleitet (je nach regionalen Gegebenheiten unter Hinzuziehung von Fachstellen in freier Trägerschaft). Eine entsprechende Multiplikatorenschulung unter Mitwirkung der BZgA wird im Vorfeld angeboten.

Der Erfolg der Initiative hängt maßgeblich davon ab, wie sich vor allem die Jugendämter vor Ort mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen aktiv in den Umsetzungsprozess einbringen. Nähere Informationen zur Initiative „Trau dich!“ unter www.trau-dich.de.

Für Nachfragen zur Umsetzung in Bayern senden Sie eine E-Mail an: Referat-115@stmas.bayern.de

Heidrun Döbel

Fortbildung

Das Transferproblem von Fortbildungen lösen

Das Problem ist so alt, wie die Fortbildung selbst: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von ihrer jeweiligen Organisation zu einer Fortbildungsmaßnahme angemeldet, nehmen motiviert teil und erleben ein zumeist interessantes und anregendes Seminar. Soweit, so gut. Zum Seminarende wird – voller Motivation und neuer Ideen – der obligatorische Feedbackbogen für den Fortbildungsleiter ausgefüllt; üblicherweise mit durchweg guten bis sehr guten Bewertungen. Häufige Formulierungen sind hierbei: „Der Erfahrungsaustausch war sehr wertvoll“, „Ich nehme neue Ideen mit“ oder auch „Ich konnte meine Kenntnisse vertiefen“.

Befragt man eben jene Teilnehmerinnen und Teilnehmer jedoch einige Zeit nach dem Ende der Fortbildungsmaßnahme erneut, so fällt das Ergebnis allzu oft ernüchternd aus. Je nach Datenbasis gehen einschlägige Studien davon aus, dass zwischen 70 % und 90 % der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer bei dem Versuch, erworbenes Wissen in den Organisationsalltag zu transferieren, scheitern!

Im Organisationsalltag fällt das in der Regel nicht einmal auf – statistisch gesehen überprüfen weniger als 10 % aller Organisationen, ob sich nach Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme tatsächlich Verhaltensänderungen (= Transfererfolg) hinsichtlich neu erlernter Prozesse oder Verhaltensweisen einstellen.

Bedenkt man, dass Organisationen für Fortbildungsmaßnahmen Geld bezahlen, für eine gewisse Zeit auf das betreffende Personal am Arbeitsplatz verzichten müssen und, nicht zuletzt, vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen und komplexer werdender Arbeitsfelder auf die Weiterentwicklung von Wissen und Fähigkeiten angewiesen sind, stimmen diese Zahlen doch nachdenklich.

Die Ursachenzuschreibungen sind vielfältig und spannen ein Dreiecksverhältnis zwischen Auftraggeber, Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Fortbildungsdienstleister auf. Jeder dieser Beteiligten trägt eine Teilverantwortung für das Gelingen der Fortbildungsmaßnahme und ist möglicherweise eine Ursache für den (mangelnden) Transfererfolg.

Wenn wir gemeinsam sicherstellen wollen, dass Fortbildungsmaßnahmen nicht nur hohe Zufriedenheitswerte bei den Teilnehmerinnen/Teilnehmern produzieren, sondern darüber hinaus ein signifikanter Transfer neuer Idee und Fähigkeiten in den Arbeitsalltag erfolgt, müssen Auftraggeber und Fortbildungsdienstleister intensiv miteinander kommunizieren, und zwar lange vor Beginn der eigentlichen Fortbildung. Die vorrangig zu klärende Frage ist hierbei natürlich, was in der Fortbildungsmaßnahme eigentlich vermittelt werden soll. Dies mag trivial klingen, scheitert in der Praxis jedoch nahezu täglich. Allzu oft wird allgemein über Inhalte gesprochen, aber selten über konkrete Ziele. Dabei ist es ein entscheidender Unterschied, ob es heißt „Folgende Inhalte werden vermittelt“ oder ob Auftraggeber und Dienstleister gemeinsam präzise pädagogische Zielsetzungen im Sinne von „nach Teilnahme *kennt* die Teilnehmerin ...“ oder „der Teilnehmer *kann* ...“ abstimmen.

Pädagogisch präzise Zielformulierungen machen den Fortbildungsauftrag qualitativ messbar und damit überprüfbar. Oft ist selbst für die Teilnehmer einer Fortbildung nicht wirklich prüfbar, ob „die genannten Inhalte“ tatsächlich „vermittelt“ wurden.

Sie können jedoch sehr wohl bewerten, ob sie nach einer Fortbildung eine bestimmte Materie „... kennen“ oder „... können“.

Diese Überprüfbarkeit ermöglicht eine fundierte Erfolgskontrolle hinsichtlich der Fortbildungsziele und bietet somit auch eine konstruktive Grundlage für Rückmeldungen an die Seminarleitung bzw. den Fortbildungsdienstleister. Ist schließlich sichergestellt, dass die Teilnehmer einer Fortbildungsmaßnahme tatsächlich jene Zielsetzungen vermittelt bekommen, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, ist die Hauptarbeit des Seminarleiters getan (sofern keine Nachbetreuung vereinbart ist).

Für die Organisation, und hier insbesondere die zuständigen Führungskräfte, geht die Transferarbeit *nach* dem Seminar in die entscheidende Phase: Nachdem sie bereits vor der Fortbildung mit dem Fortbildungsdienstleister die Ziele abgestimmt (bzw. aus dem bestehenden Angebot ausgewählt) und dies als konkreten Lernauftrag an die fortzubildenden Mitarbeiter kommuniziert haben, geht es nach der Fortbildung darum, den idealerweise hoch motivierten, mit neuen Ideen und Kenntnissen versehenen Fortbildungsrückkehrer wieder aufzunehmen und diesem bei der Umsetzung des Erlernten zu helfen. Klingt einfach, ist es in der Praxis aber nicht, denn die Umsetzung neuer Ideen bedeutet für die Organisation zunächst erstmal eines: **Veränderung**. Da Organisationen generell die Eigenart haben, Veränderungen träge bis abwehrend gegenüber zu stehen, ist es für einen einzelnen Mitarbeiter üblicherweise kaum möglich, diese Veränderungen alleine zu realisieren. Er benötigt dazu mindestens die Rückendeckung der Führungskraft, die an das betroffene Umfeld klar kommunizieren kann, dass diese oder jene Veränderung ausdrücklich gewünscht ist. Die Führungskraft kann Zeit einräumen, bei der Bewältigung auftretender Probleme helfen und – ganz wichtig – Fortschritte honorieren.

Was genau jeweils benötigt wird, um den Transfer zu realisieren, wissen die Betroffenen selbst meist am allerbesten. Deshalb wäre es ein Erfolg versprechender Ansatz, wenn Führungskräfte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer Fortbildungsmaßnahme ganz einfach fragen würden: „**Was genau brauchen Sie, damit Sie das Gelernte in Ihrer Tätigkeit umsetzen können?**“

Roger Leidemann

Personalia

Landesjugendamt

Monika Huber ist seit dem 01.11.2015 im wohlverdienten Ruhestand. Bis April wird sie dem Landesjugendamt – dankenswerterweise – noch mit ihrem Wissen und Know-how zur Verfügung stehen. Wir wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Ala Seidenader trat am 01.11.2015 die Nachfolge von Monika Huber im Vorzimmer der Amtsleitung an. Wir gratulieren und wünschen für die neue Aufgabe alles Gute.

Christian Margraf verstärkt seit 16.11.2015 das Verwaltungsteam der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder.

Verzeichnis der Bayerischen Jugendämter

Sabine Nölke-Schaufler, Jugendamtsleiterin der Stadt Augsburg, wurde in der regionalen JALT Schwaben zur Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der schwäbischen Jugendämter gewählt.

Karl Mooser, Jugendamtsleiter des Landkreises Regensburg übergibt sein Amt an seinen bisherigen Stellvertreter, **Werner Kuhn**, der seine Nachfolge am 01.12.2015 antritt. Karl Mooser wird noch bis zum Eintritt seines Ruhestandes im Februar 2017 seine bisherige Funktion als Leiter der Sozialabteilung des Landratsamtes wahrnehmen.

Richard Donhauser, Jugendamtsleiter der Stadt Amberg, schied zum 15.09.2015 aus und hat seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten. Wir wünschen ihm für den Lebensabschnitt alles Gute. Seine Nachfolge hat **Michaela Tauschek** angetreten. Wir gratulieren und wünschen Frau Tauschek für ihre neue Aufgabe alles Gute.

Zum Jahresende 2015

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, bei dem Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Jugendhilfe, vor großen Herausforderungen standen. Drei Buchstaben reichen, um diese Herausforderungen zu beschreiben: UMA. Es ist nicht möglich, die von Ihnen geleistete Arbeit in Worte zu fassen, es ist nicht möglich, zu beschreiben, mit wieviel Herz, Engagement und Solidarität Sie sich der Einzelschicksale angenommen und nach annehmbaren Lösungen gesucht haben. Es ist auch nicht möglich, eine angemessene Form zu finden, sich bei Ihnen dafür zu bedanken. Von daher beschränke ich mich auf ein Wort: اركش šukran Mahadsandid
مرکشتم motsahkerm ۴۴۲۸۹ Yekenyelai **Danke***

Darüber hinaus ist es mir ein persönliches Anliegen, Ihnen auch dafür zu danken, dass Sie trotz dieser Ausnahmesituation 2015 auch in den anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe außerordentliche Leistungen erbracht und den Blick für das Wesentliche unserer Arbeit nicht verloren haben: Die Unterstützung und den Schutz aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

Nehmen wir uns gerade auch deshalb für das nächste Jahr vor, weiterhin dafür gemeinsam Sorge zu tragen, dass sich alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien auf eine starke Kinder- und Jugendhilfe verlassen können.

*Frohe Weihnachten für Sie und Ihre Familien!
Ihr*

Hans Reinfelder
*im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS-
Bayerisches Landesjugendamt*

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Marsstrasse 46, 80335 München,
Telefon 089/1261-04, Fax 089/1261-2280
Internet: www.blja.bayern.de
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de

V.i.S.d.P.

Hans Reinfelder

Redaktion

Renate Eder-Chaaban

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung

Computer Print,
Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen
E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de

ISSN 1430-1237